OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700204/4/MZ – 700206/3

Datum:
Linz, 3. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden des C M, geb x, x, gegen die Straferkenntnisse der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.11.2016, GZ: VStV/ 916301154898/2016, GZ: VStV/916301154919/2016, GZ: VStV/916301008086/ 2016, wegen Übertretungen des Polizeistrafgesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Den Beschwerden wird stattgegeben, die angefochtenen Straferkenntnisse werden behoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I. Mit Straferkenntnissen der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.11.2016, GZ: VStV/916301154898/2016, GZ: VStV/916301154919/2016, GZ: VStV/916301008086/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs 1 lit b Oö. Polizeistrafgesetz jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden, verhängt, da er zu näher genannten Tatzeiten im Juli bzw August 2016 in „L, R 6“ bzw in „L, R 8 … entgegen der Verordnung der Stadt Linz vom 21.04.2016, wonach jegliches Betteln am angeführten Ort zur angeführten Zeit verboten ist, gebettelt [habe]. …“

Der Bescheidbegründung fehlt jeglicher Begründungswert.

II. Gegen die in Rede stehenden Straferkenntnisse richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden des Bf, in denen dieser – auf das Wesentliche verkürzt – ausführt, er habe an einem Ort gebettelt, an welchem kein sektorales Bettelverbot bestehen würde.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Einschau in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS).

c.1) Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die R stellt eine S.straße vom H dar. Der Bf bettelte am 9.7.2016 um 11:45 Uhr vor dem Haus L, R 6, am 5.8.2016 um 20:00 Uhr vor dem Haus L, R 8 und am 5.8.2016 um 22:20 Uhr vor dem Haus L, R 8.

Sowohl das Haus mit der Bezeichnung R 6 als auch das Haus mit der Bezeichnung R 8 befinden sich mehr als 50 Meter vom H entfernt. Dies ergibt eine Messung im DORIS, wobei als Bezugspunkt das Hauseck des R, wo die R beginnt, gewählt wurde.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: Oö. PolStG), lauten:

§ 1a
Bettelei

(1) Wer in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen an einem öffentlichen Ort bettelt oder von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus umherzieht, um so zu betteln, oder gewerbsmäßig oder als Beteiligter einer organisierten Gruppe in dieser Weise bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Wer eine andere Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder ein solches Betteln organisiert, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(3) Wer eine unmündige minderjährige Person beim Betteln, in welcher Form auch immer, mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung auch ein nicht nach Abs. 1 verbotenes Betteln an bestimmten öffentlichen Orten, insbesondere bei Haltestellen (Aufnahmestellen) des öffentlichen Verkehrs und deren näheren Umkreis sowie im Eingangsbereich von Lokalen, Geschäften und öffentlichen Gebäuden sowie im Mündungsbereich von Fluchtwegen von Gebäuden, untersagen, wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder durch solches Betteln sonst ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landespolizeidirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wer entgegen einer solchen Verordnung bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) ...

b) § 1a Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche,
c) ...“

a.2) Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 21.4.2016 betreffend ein sektorales Bettelverbot für die Landeshauptstadt Linz lautet:

„§ 1
In der Stadt Linz ist auch ein nicht unter § 1a Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz fallendes Betteln an den in der Folge angeführten öffentlichen Orten, Terminen und Zeiträumen untersagt:

- H sowie ein angrenzender 50-Meter-Bereich der S.straßen H.gasse, K.gasse, R, P.gasse und D.gasse von jeweils 1.4.-31.10., jeweils von Montag bis Samstag von 08.00-23.00 Uhr, sowie von jeweils 1.11.-31.3., jeweils von Montag bis Samstag von 08.00-19.00 Uhr und zusätzlich generell bei Veranstaltungen und Märkten.
- ...“

b) Gebrauch machend von der Ermächtigung in § 1a Abs 4 Oö. PolStG verbietet § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 21.4.2016 betreffend ein sektorales Bettelverbot für die Landeshauptstadt Linz in gewissen Bereichen jegliche Art der Bettelei, auch wenn diese nicht in aufdringlicher oder aggressiver Weise, gewerbsmäßig, unter Mitführung minderjähriger Personen usw erfolgt.

Ua (zu gewissen Zeiten) betroffen von diesem sog „sektoralen Bettelverbot“ ist – der zitierten Verordnungsbestimmung zufolge – der „H sowie ein angrenzender 50-Meter-Bereich der S.straße[...] R“.

Dem Bf wird von der belangten Behörde jedoch angelastet, vor dem Haus R 6 bzw 8 gebettelt zu haben. Die genannten Hausnummern befinden sich allerdings nicht im in der Verordnung genannten 50-Meter-Bereich des H.

c) Entsprechend den im Strafrecht allgemein geltenden Grundsätzen "nullum crimen sine lege" und "nulla poena sine lege praevia" ist Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe, dass die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich durch eine generelle Norm für strafbar erklärt war (vgl nur VwGH 10.12.2013, 2013/05/0162). Das in Rede stehende Bettelverbot hat allerdings am dem Bf angelasteten Ort – wie gezeigt – rechtlich zu keiner Zeit Wirkungen entfaltet und konnte der Bf daher diesem auch nicht zuwiderhandeln. Vor diesem Hintergrund ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das

Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

d) Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gem § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da die Entscheidung, wonach mangels Vorliegen einer entsprechenden Strafnorm im Tatzeitpunkt keine Strafe verhängt werden darf, der zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Wortlaut des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 21.4.2016 betreffend ein sektorales Bettelverbot für die Landeshauptstadt Linz eindeutig ist, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Z e i n h o f e r